

Friedhofsgebührensatzung (FGS)¹⁾

der Gemeinde Stadlern
vom 05. September 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stadlern folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist. Nach dem Ende der Ruhefrist nach § 25 Friedhofssatzung wird die Gebühr jeweils nach 5 Jahren wieder für fünf Jahre fällig.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
-

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 24,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 48,00 €, |
| c) eine Dreifach-Grabstätte und Grüfte | 72,00 €, |
| d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld | 24,00 €, |
| e) ein Urnengrabstätte mit Grabplatte | 24,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c)

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 45,00 €
- (2) Sonn- und Feiertagszuschlag 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a. bei einer Erdbestattung | 250,00 €, |
| b. bei einer Urnenbestattung | 90,00 €, |
| c. Zuschlag bei Schnee und Frost | 50,00 €, |
| d. Zuschlag bei großen Steinen | 50,00 €, |
| e. Zuschlag bei hohem Grundwasserstand | 50,00 €, |
| f. Zuschlag bei starkem Bodenfrost | 50,00 €. |
- (4) Der Zuschlag für ein Tiefgrab beträgt 50,00 €.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|-----------|
| a) der Ausgrabung einer Leiche | 250,00 €, |
| b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 100,00 €, |
| c) der Umbettung von Urnen | 90,00 €, |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Gemeinde Stadlern

Stadlern, den 05.09.2024


Gerald Reiter
Erster Bürgermeister